

## Entstehungsgeschichte von BGE 137 V 210 und die Folgen für die Praxis aus Sicht eines Geschädigtenvertreters

Massimo Aliotta\*

### I. Bedeutung der MEDAS für Begutachtungen

In praktisch allen Zweigen des Bundessozialversicherungsrechtes spielen medizinische Gutachten bei der Beurteilung von beantragten Versicherungsleistungen eine zentrale Rolle. Gemäss einer gemeinsamen Studie des Winterthurer Institutes für Gesundheitsökonomie und der asim Basel werden in der gesamten Versicherungsbranche jährlich rund 39 000 Gutachten in Auftrag gegeben. Alleine im Rahmen der Invalidenversicherung vergeben die IV-Stellen zur Abklärung des medizinischen Sachverhaltes pro Jahr Tausende von Gutachtensaufträge an versicherungsexterne Gutachterstellen oder an Einzelgutachter. Bei der Durchführung von polydisziplinären medizinischen Begutachtungen spielen die Medizinischen Abklärungsstellen (MEDAS) somit eine überaus zentrale Rolle.

Die gesetzliche Grundlage für den Beizug von Medizinischen Abklärungsstellen in der Invalidenversicherung findet sich in Art. 59 Abs. 3 IVG. Gemäss dieser Bestimmung können die IV-Stellen Spezialisten der privaten Invalidenhilfe, Experten, medizinische und berufliche Abklärungsstellen sowie Dienste anderer Sozialversicherungen beiziehen. In Konkretisierung dieser Gesetzesbestimmung wurde sodann am 1. Januar 1979 Art. 72<sup>bis</sup> IVV in Kraft gesetzt. Nach dieser Bestimmung traf das Bundesamt für Sozialversicherung mit Spitälern oder anderen geeigneten Stellen Vereinbarungen über die Errichtung von Medizinischen Abklärungsstellen, welche die zur Beurteilung von Leistungsansprüchen erforderlichen ärztlichen Untersuchungen vornehmen.

### II. Rechtsprechung des Bundesgerichtes und der kantonalen Gerichte zu den MEDAS

Seit der Einführung der MEDAS durch den Gesetzgeber hatte sich das Bundesgericht regelmässig mit der rechtlichen Stellung der MEDAS sowie mit den Verfahrensrechten der versicherten Personen bei der

medizinischen Sachverhaltsabklärung durch die MEDAS zu befassen. Im Zusammenhang mit der zentralen Frage der Unabhängigkeit der MEDAS gegenüber der Invalidenversicherung hält das Bundesgericht seit jeher am Grundsatzentscheid BGE 123 V 175 fest, wonach die MEDAS von Gesetzes wegen per se unabhängig seien. Die kantonalen Versicherungsgerichte haben diese Rechtsprechung des Bundesgerichtes nie infrage gestellt. Jedenfalls sind keine Urteile kantonaler Versicherungsgerichte bekannt, welche sich kritisch mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtes betreffend die Unabhängigkeit der MEDAS auseinandergesetzt hätten. Erst die Sozialversicherungsabteilung des Verwaltungsgerichtes des Kantons Luzern hat sich in einem Entscheid vom 18. März 2010 eingehend mit der Frage auseinandergesetzt, letztendlich aber doch festgehalten, dass es von sich aus keinen Anlass sehe, auf die nach wie vor geltende Rechtsprechung des Bundesgerichtes zurückzukommen, wonach das Bundesgericht die von Art. 6 Ziffer 1 EMRK verlangte Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der MEDAS per se für gewährleistet halte.

### III. Kritik in der Literatur an der Rechtsprechung des Bundesgerichtes zu den MEDAS

Bereits seit diversen Jahren vor Erlass von BGE 137 V 210 wurde in der Literatur die vom Bundesgericht seit BGE 123 V 175 vertretene Auffassung der Unabhängigkeit der MEDAS kritisiert. Als wichtigster Kritikpunkt wurde jeweils dargetan, dass die MEDAS in wirtschaftlicher Hinsicht praktisch ausschliesslich Begutachtungsaufträge von der Invalidenversicherung sowie von anderen Sozialversicherungsträgern erhalten und dementsprechend finanziell vollständig von den Sozialversicherungsträgern abhängig sind. Diese Tatsache führe dazu, dass bei den Sachverständigen der MEDAS nicht mehr von wirklich unabhängigen Sachverständigen gesprochen werden könne.

Zudem wurde stets geltend gemacht, dass die versicherten Personen bei der Durchführung von Begutachtungen in den MEDAS über nur sehr wenig ausgebaute Gehörs- und Partizipationsrechte verfügen.

Immerhin hat das Bundesgericht in BGE 132 V 376 entschieden, dass vor Durchführung einer Begutachtung in einer MEDAS die Namen der Sachverständigen der versicherten Person vorgängig bekannt gegeben werden müssen, damit rechtzeitig allfällige Ausstands- oder Ablehnungsbegehren gestellt werden könnten. In BGE 132 V 93 hatte das Bundesgericht indes entschieden, dass die Anordnung einer Administrativbegutachtung nicht mittels anfechtbarer Zwischenverfügung zu ergehen habe. Die Anordnung einer Begutachtung sei lediglich eine formlose Mitteilung. In BGE 133 V 446

\* RA lic. iur., Fachanwalt SAV Haftpflicht- und Versicherungsrecht, Aliotta Rechtsanwälte, Winterthur.

hatte sodann das Bundesgericht die Mitwirkungsrechte einer versicherten Person im Rahmen einer Begutachtung eingeschränkt.

#### IV. Rechtsgutachten MÜLLER/REICH vom 11. Februar 2010

Wenngleich in der Literatur auch angesichts der vertraglichen Vereinbarungen zwischen den MEDAS und dem BSV vermehrt die berechtigte Frage nach der gutachterlichen Unabhängigkeit der Sachverständigen der MEDAS gestellt worden war, haben erst am 11. Februar 2010 Prof. Dr. iur. JÖRG PAUL MÜLLER sowie Dr. iur. JOHANNES REICH unter Berücksichtigung der EMRK ein Gutachten zur Unabhängigkeit der MEDAS verfasst. Das Rechtsgutachten wurde von Rechtsanwalt Philip Stolkin in Auftrag gegeben und trägt folgenden Titel: «Rechtsgutachten zur Vereinbarkeit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zur medizinischen Begutachtung durch Medizinische Abklärungsstellen betreffend Ansprüche auf Leistung der Invalidenversicherung mit Art. 6 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten.» Im Rahmen dieses Gutachtens geht es um die Frage, ob die entsprechenden Verfahren der Invalidenversicherung den Anforderungen eines fairen Verfahrens nach Art. 6 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) standhalten. Dabei wurde insbesondere die wirtschaftliche Abhängigkeit der MEDAS vom BSV einer vertieften Untersuchung unterzogen. Das Resultat der gutachterlichen Fragestellung ist eindeutig:

«Die Gutachter kommen zum Ergebnis, dass die gegenwärtige Ausgestaltung des Verfahrens zur Beurteilung von Leistungsansprüchen gegenüber der Invalidenversicherung im Hinblick auf das grosse Gewicht der von den Medizinischen Abklärungsstellen (MEDAS) erstellten Gutachten dem Recht auf ein faires Verfahren (Art. 6 EMRK) nicht genügt. Hinsichtlich der Unabhängigkeit der MEDAS gegenüber der Verwaltung bestehen nämlich schwerwiegende objektive Zweifel.»

Die Kritiker am System der MEDAS sahen sich somit durch die Ergebnisse des Rechtsgutachtens MÜLLER/REICH bestätigt. In der Literatur fand denn auch das Rechtsgutachten MÜLLER/REICH zu Recht grosse Beachtung.

Im Urteil vom 9. September 2010 (BGE 9C\_400/2010) setzte sich das Bundesgericht erstmals eingehend mit dem Rechtsgutachten MÜLLER/REICH auseinander. Es mochte indes der Kritik der Rechtsgutachter nicht folgen. Das Bundesgericht führte aus, dass der rechtsgutachterlichen Schlussfolgerung nicht die rechtliche

Konzeption nach schweizerischem Recht zugrunde liege, wonach das Durchführungsorgan der Sozialversicherung als Behörde auch nach dem Übergang zum Anfechtungsstreitverfahren – trotz seiner formellen Parteilichkeit – ein an die rechtsstaatlichen Grundsätze (Art. 5 BV) gebundenes Verwaltungsorgan bleibe, welches zur Neutralität und Objektivität verpflichtet sei. Hinsichtlich der Fragen, wie es sich mit der im Rechtsgutachten MÜLLER/REICH konstatierten wirtschaftlichen Abhängigkeit der MEDAS von den IV-Stellen verhalte und ob, wie ebenda gefordert, verfahrensmässige Korrekturen angezeigt seien, wollte sich das Bundesgericht in dieser Entscheidung noch nicht äussern. Dies deshalb nicht, weil der konkrete Fall gemäss Ansicht des Bundesgerichtes zu keinen Weiterungen Anlass gegeben habe.

#### V. BGE 137 V 210: Eine kurze Urteilsübersicht

In BGE 137 V 210 setzte sich das Bundesgericht erneut mit der im Rechtsgutachten MÜLLER/REICH geäusserten Kritik am Abklärungsverfahren der MEDAS der Invalidenversicherung eingehend auseinander. Das Bundesgericht führte zu diesem Zweck eine instruktionsrichterliche Anfrage bei allen über einen Vertrag mit dem BSV verfügenden medizinischen Abklärungsstellen durch. Es ersuchte die MEDAS, über statistische Daten (betreffend Zusammensetzung der Auftraggeber und attestierte Arbeitsunfähigkeiten) sowie über Massnahmen der Qualitätssicherung Auskunft zu erteilen. Im Zeitpunkt der instruktionsrichterlichen Anfrage des Bundesgerichtes bestanden 18 MEDAS. Nach Vorliegen der entsprechenden Auskünfte der MEDAS sowie nach Durchführung einer rechtsvergleichenden Untersuchung durch das Bundesgericht betreffend das System der medizinischen Abklärungen in anderen europäischen Sozialversicherungssystemen, bejahte das Bundesgericht die Frage, ob der Einsatz von MEDAS grundsätzlich verfassungs- und EMRK-konform sei. Gleichzeitig stellte aber das Bundesgericht fest, dass rechtliche Korrekturen notwendig seien, um die Unabhängigkeit der MEDAS zu gewährleisten.

Das Bundesgericht appellierte einerseits an Verordnungsgeber, Aufsichtsbehörden und Durchführungsstellen, auf administrativer Ebene folgende Massnahmen einzuführen: Vergabe der Gutachtensaufträge an die MEDAS nach dem Zufallsprinzip; Mindestdifferenzierung des Tarifes; Verbesserung, Vereinheitlichung und Transparenz der Qualitätsanforderungen. Andererseits wurden die Partizipationsrechte und der gerichtliche Rechtsschutz der versicherten Person durch die einstimmige Bejahung des Bundesgerichtes hinsichtlich der folgenden Rechtsfragen gestärkt:

A. Soll die Rechtsprechung gemäss BGE 132 V 93 dahingehend geändert werden, dass die Anordnung

einer Administrativbegutachtung mittels Zwischenverfügung ergeht, die beim kantonalen Sozialversicherungsgericht (bzw. Bundesverwaltungsgericht) integral anfechtbar ist?

- B. Soll die Rechtsprechung gemäss BGE 133 V 446 dahingehend geändert werden, dass der versicherten Person vorgängig der Begutachtung über Art. 44 ATSG hinaus die Mitwirkungsrechte nach Art. 55 ATSG i.V.m. Art. 19 VwVG und Art. 57 BZP zustehen?
- C. Soll die Rechtsprechung, wonach das (kantonale) Gericht prinzipiell die freie Wahl hat, bei festgestellter Abklärungsbedürftigkeit die Sache an den Versicherungsträger zurückzuweisen oder aber selber zur Herstellung der Spruchreife zu schreiten (vgl. statt vieler ARV 1997 Nr. 18 Seite 85 Erw. 5d mit Hinweisen C85/95; Urteil H 355/99 vom 11. April 2000, Erw. 3b) dahingehend geändert werden, dass das angerufene Gericht grundsätzlich selber eine medizinische Begutachtung anordnet, statt die Sache an den Versicherer zurückzuweisen?

Die Verstärkung der Mitwirkungsrechte der versicherten Personen durch die einstimmige Bejahung der obgenannten Fragen durch das Bundesgericht ist selbstverständlich von allen interessierten Kreise begrüsst worden. In der Literatur haben sich seither nicht nur Rechtsvertreter von versicherten Personen positiv über die Verstärkung der Mitwirkungsrechte geäussert, auch in der Lehre und bei Vertretern von Gerichten wurde das Urteil grundsätzlich positiv aufgenommen.

Selbst das BSV begrüsst in einer öffentlichen Stellungnahme die Klärung diverser Punkte durch das Bundesgericht, auch wenn das Bundesgericht in appellarischer Hinsicht das BSV zur Durchführung von diversen Massnahmen aufgefordert hat.

#### VI. Zahlreiche verfahrensrechtliche Fragen bleiben offen

Streng genommen hat das Bundesgericht in seinem Urteil lediglich die oben erwähnten Fragen beantwortet. Zahlreiche weitere verfahrensrechtliche Fragen, welche sich durch die Bejahung der obgenannten Fragen ergeben, wurden vom Bundesgericht indes nicht erläutert. Diese Fragen betreffen einerseits das genaue Vorgehen bei der konsensualen Bestellung einer Gutachterstelle. Sodann wurde die Frage nach der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde gegen eine die Begutachtung anordnende Zwischenverfügung durch den Sozialversicherungsträger durch das Bundesgericht nicht entschieden.

Die kantonalen IV-Stellen erlassen seit Publikation von BGE 137 V 210 zwar gemäss den Anforderungen

des Bundesgerichtes relativ rasch die geforderten Zwischenverfügungen, entziehen einer Beschwerde gegen die entsprechende Zwischenverfügung aber gleichzeitig die aufschiebende Wirkung. Das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich hat deshalb zu Recht in einem mittlerweile in Rechtskraft erwachsenen Urteil vom 31. Oktober 2011 festgehalten, dass im Rahmen eines Rentenrevisionsverfahrens der Invalidenversicherung eine Rentensistierung nicht vorgenommen werden könne, da die versicherte Person gleichzeitig Ausstandsgründe gegen die eingesetzten Gutachter geltend gemacht hatte. Mit Verweis auf die Literatur führte das Gericht aus, dass, wenn Ausstandsgründe geltend gemacht werden, das Rentenrevisionsverfahren nicht weitergeführt werden könne, bevor hierüber entschieden sei. Insbesondere aber dürfe keine Leistungseinstellung durch den Sozialversicherungsträger erfolgen. Dieser Entscheid ist richtig und zu begrüßen. Aber auch bei Erlass der übrigen Zwischenverfügungen betreffend Anordnung einer Begutachtung ist der Entzug der aufschiebenden Wirkung nicht im Sinne von BGE 137 V 210.

Seit Erlass von BGE 137 V 210 hat sich das Bundesgericht sodann in einer ganzen Reihe von weiteren Urteilen mit den Mitwirkungsrechten der versicherten Personen auseinandergesetzt.

#### VII. Konsequenzen von BGE 137 V 210 für die Praxis aus anwaltlicher Sicht

Trotz der Tatsache, dass die Verstärkung der Mitwirkungsrechte der versicherten Personen sowohl im Verwaltungsverfahren wie auch im Gerichtsverfahren aus anwaltlicher Sicht selbstverständlich zu begrüßen sind, überzeugt das Urteil des Bundesgerichtes nicht in allen Belangen. Insbesondere ist die Tatsache, dass das Bundesgericht in Bestätigung seiner langjährigen Rechtsprechung weiterhin den MEDAS per se eine Unabhängigkeit bescheinigt, nach wie vor nicht nachvollziehbar. Auch in Zukunft werden die MEDAS praktisch ausschliesslich von Begutachtungsaufträgen der Invalidenversicherung sowie der weiteren Sozialversicherungs- und Privatversicherungsträger leben. Dies macht sie in wirtschaftlicher Hinsicht weiterhin vollumfänglich von den beauftragenden Sozialversicherungs- und Privatversicherungsträgern abhängig. Es ist deshalb nach wie vor zu hoffen, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg diese Rechtsprechung des Bundesgerichtes korrigieren wird, nachdem mehrere Beschwerden zu dieser grundsätzlichen Frage der Unabhängigkeit der Sachverständigen der MEDAS vor dem EGMR pendent sind.

Nicht glücklich macht zudem die Aussage des Bundesgerichtes, wonach zukünftig selbst die erstins-

tanzlichen Gerichte in der Regel bei den MEDAS Gerichtsgutachten einzuholen hätten, sobald das erstinstanzliche Gericht betreffend den medizinischen Sachverhalt eine Abklärungsbedürftigkeit feststellt. Der am Urteil BGE 137 V 210 massgeblich beteiligte Bundesrichter Prof. Dr. Ulrich Meyer, Präsident der 2. Sozialrechtlichen Abteilung, hat denn auch selber anlässlich der Strassenverkehrstagung in Freiburg im Jahre 2008 Folgendes festgestellt: «Medizinische Begutachtung [...] verlangt solides, umfassendes, tiefgreifendes und stets aktualisiertes Fachwissen. Sie ist den besten Vertreter(-innen) der betroffenen Fachrichtungen anzuvertrauen.» A priori ist indes nach wie vor nicht davon auszugehen, dass in den MEDAS der Invalidenversicherung die besten Vertreterinnen und Vertreter der einzelnen Fachrichtungen die polydisziplinären Begutachtungen vornehmen. Das Verwaltungsgericht des Kantons Luzern hat denn auch in seinem beachtenswerten Urteil vom 18. März 2010 festgehalten, dass erhebliche Qualitätsunterschiede zwischen den einzelnen MEDAS bestünden, die sich nicht nur einzelfallweise offenbaren. Solange deshalb diese enormen Qualitätsunterschiede zwischen den einzelnen MEDAS bestehen und auch bei einzelne MEDAS nach wie vor absolut intransparente Verhältnisse betreffend eingesetzten Gutachtern und vorliegenden Interessensbindungen der einzelnen Gutachter zu einzelnen privaten Versicherungsgesellschaften bestehen, dürfen die MEDAS nicht per se unbeschadet zukünftig als Gerichtsgutachterstellen berücksichtigt werden. Die Gerichte haben vielmehr dafür Sorge zu tragen, dass vermehrt auch Universitätsspitäler und private Kliniken mit Begutachtungsaufträgen bedient werden, nachdem erwiesenermassen mitunter die besten Vertreter der einzelnen Fachdisziplinen in Spitälern und Kliniken tätig sind und eben nicht in den MEDAS.

Das BSV hat per 1. März 2012 eine Änderung von Art. 72<sup>bis</sup> IVV vorgenommen. Gleichzeitig wurde das Kreisschreiben über das Verfahren in der Invalidenversicherung (KSVI) abgeändert. Das BSV hat dabei das Begutachtungsprozedere in Anlehnung an BGE 137 V 210 angepasst. Insbesondere ist dabei zu vermerken, dass gemäss Randziffer 2085 des KSVI bei in Auftrag zu gebenden polydisziplinären Gutachten das per 1. März 2012 neu eingeführte Zufallsprinzip gemäss SuisseMED@P zur Anwendung gelangt, welches in einem Anhang V zum KSVI beschrieben wird. Erstaunlich ist dabei, dass das im KSVI neu festgesetzte Verfahren betreffend Einsetzung der Gutachter keine Anleitung gibt, wie sich die IV-Stellen zu verhalten haben im Zusammenhang mit der Aufforderung des Bundesgerichtes in E. 3.1.3.3. des BGE 137 V 210, wonach sich die IV-Stellen und die versicherte Person nach Möglichkeit über die Vergabe des Auftrages zur Begutachtung zu einigen hätten. Ganz offensichtlich

fehlt dem BSV der politische Wille, dieser Aufforderung des Bundesgerichtes in praxi nachzukommen. Damit besteht die konkrete Gefahr, dass der Appell des Bundesgerichtes betreffend einvernehmliche Einigung bei Begutachtungen gänzlich ungehört bleibt. Zudem wird das BSV betreffend die Verbesserung und Vereinheitlichung der Qualitätsanforderungen sowie deren Kontrolle im Zusammenhang mit der Erstellung von medizinischen polydisziplinären Gutachten durch die MEDAS öffentlich und transparent darzulegen haben, welche Stellen eine Vereinheitlichung von Qualitätsanforderungen und die Kontrolle durchführen sollen. Zu verhindern ist jedenfalls, dass das BSV diesbezüglich lediglich mit den Vertretern des Schweizerischen Versicherungsverbandes (SVV) und der Swiss Insurance Medicine (SIM) Gespräche und gar eine Zusammenarbeit durchführt. Es ist daran zu erinnern, dass diese beiden Stellen Interessensverbände sind, welche aus naheliegenden Gründen gerade eben nicht die notwendige uneingeschränkte Unabhängigkeit betreffend die Festlegung von Qualitätskriterien bei medizinischen Gutachten aufweisen können. Das BSV hat in diesem Zusammenhang indes in der Zwischenzeit einen wichtigen Schritt in die richtige Richtung unternommen und in der neu per 1. März 2012 eingeführten Mustervereinbarung mit den MEDAS in Art. 5 lit. b) festgehalten, dass die Erarbeitung der Qualitätskontrolle einem Ausschuss obliege, in welchem die IV, die Begutachtungsstellen und die Behindertenverbände vertreten sind. Es fehlt indes leider nach wie vor eine Einbindung der FMH, welche endlich eine aktivere Rolle bei der Festlegung von Qualitätskriterien für Begutachtungen spielen sollte. Das BSV wird gegenüber der Öffentlichkeit transparent darzulegen haben, welche Personen im genannten Ausschuss zur Qualitätskontrolle Einsitz nehmen werden, damit die Vereinbarkeit gemäss den Vorgaben von BGE 137 V 210 überprüft werden kann. Alle Interessensbindungen der im Ausschuss Einsitz nehmenden Personen sind offen zu deklarieren.

Abschliessend ist zu bemerken, dass die nunmehr eingeführte Einrichtung einer Vergabe der Aufträge für polydisziplinäre Gutachten nach Zufallsprinzip per 1. März 2012 per se alleine selbstverständlich die Qualität der Gutachten der MEDAS nicht erhöht. Nach wie vor ist nämlich Tatsache, dass praktisch alle Begutachtungsaufträge an die einzelnen MEDAS durch Sozial- und Privatversicherungsträger erfolgen. Dementsprechend wissen die einzelnen MEDAS Stellen auch zukünftig, wer ihre Auftraggeber sind. An dieser Tatsache ändert die Zufallsvergabe eigentlich nichts. Es bleibt somit mit Spannung abzuwarten, ob sich diese Vergabe nach Zufallsprinzip auf die Qualität der Gutachten auswirken wird und wie die entsprechende Rechtsprechung des Bundesgerichtes im Zusammen-

hang mit der Einräumung von Mitwirkungsrechten für die versicherten Personen bei Begutachtungen durch Zufallsprinzip sich entwickeln wird.

Insbesondere ist aber zu hoffen, dass das Bundesgericht bei Gelegenheit erneut konkretisieren wird, inwiefern die Sozialversicherungsträger bei der Anordnung einer Begutachtung zunächst eine einvernehmliche Lösung anzustreben haben. Bei der Umsetzung dieser klaren und richtigen Aufforderung des Bundesgerichtes bestehen in der Praxis der Invalidenversicherung nach wie vor erhebliche Unsicherheiten, nachdem in der vom BSV abgeänderten KSVI diesbezüglich nichts geregelt ist und die IV-Stellen sich in praxi gar weigern, vom BSV anerkannte MEDAS-Stellen als Gegenvorschlag im Sinne von Art. 44 ATSG zu akzeptieren.

## Polydisziplinäre Begutachtungen – Hintergründe, Auswirkungen und Umsetzung des Urteils aus der Sicht der IV

Ralf Kocher\*

### I. Ausgangslage

Die Probleme und Diskussionen im Bereich der medizinischen Abklärungen, insbesondere bei den polydisziplinären Gutachten, dürfen nicht ohne die Entwicklung der Beschwerden gegen Rentenentscheide der IV-Stellen betrachtet werden. In der Zeit von 2004 bis 2010 haben sich die Beschwerden vor den kantonalen Gerichten im Zusammenhang mit Renten mehr als verdoppelt und vor Bundesgericht haben die Beschwerden um fast die Hälfte zugenommen.

Parallel zu dieser Zunahme der Beschwerden haben sich die Zahlen der Zusprache bzw. Ablehnung von Rentengesuchen entwickelt. Die IV gewährt heute 47% weniger neue Renten als im Jahr 2003, dem Jahr mit der höchsten Anzahl Neurenten. Diese Entwicklung lässt sich unter anderem damit erklären, dass die mit der 4. IV-Revision geschaffenen regionalen ärztlichen Dienste (RAD) die Rentengesuche versicherungsmedizinisch immer eingehender abgeklärt und beurteilt haben.

Im gleichen Zeitraum wie die oben umschriebenen Entwicklungen im Bereiche der Beschwerden fällt auch die Zunahme an Fällen von nicht objektivierbaren, im Prinzip nur auf den subjektiven Angaben der Versicherten beruhenden Gesundheitsschäden. Zur rechtsgenügenden Klärung der Anspruchsvoraussetzungen sind in diesem Bereich heute polydisziplinäre Abklärungen nahezu unumgänglich.

Wie die Erfahrung und Zahlen zeigen, werden die Rentengesuche seit einigen Jahren versicherungsmedizinisch eingehender geprüft als früher und gerade bei den Fällen mit nicht objektivierbaren Gesundheitsschäden spielen die rund 4000 polydisziplinären Gutachten pro Jahr eine wesentliche Rolle, wobei sich auch mit ihnen nur in den seltensten Fällen ein rentenbegründender Invaliditätsgrad feststellen lässt.

Aufgrund der oben umschriebenen Entwicklungen erstaunt es daher nicht, dass gerade die polydisziplinären Gutachten eines der Hauptthemen in Beschwerden gegen Rentenentscheide der IV-Stellen darstellen. In Anbetracht der Tatsache, dass eben nur in sehr wenigen Fällen bei nicht objektivierbaren Gesundheitsschäden ein rentenbegründender Invaliditätsgrad festgestellt wird, ist es nicht verwunderlich, dass von Seiten der Geschädigtenanwälte oftmals nur noch Einwände formeller Art gegen die Begutachtungen ins Feld geführt werden.

Trotz dieser grossen Zunahme an Beschwerdefällen sind sowohl vor den kantonalen Gerichten wie auch vor dem Bundesgericht in den letzten 7 Jahren die Zahlen über den Ausgang der Verfahren konstant geblieben. Dies macht deutlich, dass die Abklärungen und Entscheide der IV-Stellen nach wie vor den gesetzlichen Anforderungen entsprechen und vor den Gerichten standhalten. Dies nicht zuletzt auch deshalb, weil sich die IV stets strikte an die Rechtsprechung des Bundesgerichts gehalten hat.

### II. Politische Diskussion im Parlament

Im Februar 2010 wurde vom emeritierten Professor JÖRG PAUL MÜLLER und dem Rechtsanwalt JOHANNES REICH ein Rechtsgutachten zur Vereinbarkeit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zur medizinischen Begutachtung durch medizinische Abklärungsstellen betreffend Ansprüche auf Leistungen der Invalidenversicherung mit Artikel 6 EMRK publiziert. Das Gutachten kam zum Schluss, dass «die gegenwärtige Ausgestaltung des Verfahrens zur Beurteilung von Leistungsansprüchen gegenüber der Invalidenversicherung im Hinblick auf das grosse Gewicht der von den MEDAS erstellten [medizinischen] Gutachten dem Anspruch auf ein faires Verfahren nicht genügt».

Frau Nationalrätin Margret Kiener Nellen nahm das Gutachten zum Anlass, am 19. März 2010 eine Par-

\* Fürsprecher, Leiter des Rechtsdienstes des Geschäftsfeldes IV im BSV.